

## **Inhalt**

<b>1. AUSGANGSLAGE</b> .....	<b>2</b>
<b>2. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN</b> .....	<b>3</b>
2.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM.....	3
2.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN WESTPFALZ 2004 .....	3
2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN/LANDSCHAFTSPLAN .....	4
2.4 FFH-GEBIETE/VOGELSCHUTZGEBIETE (NATURA 2000).....	4
2.5 NATURPARK PFÄLZER WALD .....	4
<b>3. STÄDTEBAULICHES KONZEPT</b> .....	<b>5</b>
<b>4. PLANUNGSZIELE, PLANUNGSGRUNDSÄTZE</b> .....	<b>7</b>
4.1 ALLGEMEINES .....	7
4.2 PLANUNGSANLASS.....	7
4.3 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN .....	7
Art der baulichen Nutzung .....	7
Maß der baulichen Nutzung.....	8
Bauweise .....	8
Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche .....	9
Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen.....	9
Forstwirtschaftliche Fläche, Vorwaldzonen .....	10
Fläche für Ver- und Entsorgung .....	10
Bauordnungsrechtliche Festsetzungen .....	10
Landespflegerische Festsetzungen .....	11
<b>5. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES</b> .....	<b>12</b>
5.1. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES AUF DIE UMWELT.....	12
5.2. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES AUF DIE SOZIALSTRUKTUR .....	13
<b>6. ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>14</b>

## **1. Ausgangslage**

Die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn plant im Gemeindegebiet die Errichtung eines Krematoriums. Nach ausführlicher Diskussion im Gemeinderat Enkenbach-Alsenborn wurde ein Standort südwestlich der Ortslage ausgewählt. Er befindet sich südlich der Bereitschaftspolizei Enkenbach-Alsenborn und nördlich der Bundesautobahn A 6. Bei der Fläche handelt es sich um ein Waldgrundstück, welches sich im Eigentum der Gemeinde befindet.

Aufgrund der steigenden Nachfrage von Feuerbestattungen und der Tatsache, dass sich im weiteren Umfeld von Enkenbach-Alsenborn keine derartige Einrichtung befindet, möchte die Gemeinde die Errichtung eines Krematorium zulassen. In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit nur in Koblenz, Braubach-Dachsenhausen, Mainz, Hermeskeil, Ludwigshafen und Landau entsprechende Einrichtungen.

Es ist vorgesehen, dass die Anlage durch einen Privatinvestor hergestellt und betrieben wird, der für die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn diese Leistung zukünftig erbringen soll. In einem Ausschreibungsverfahren hatten sich mehrere Firmen beworben, nach Auswertung der Bewerbungsunterlagen wurde ein Investor ausgewählt. Dieser wird auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrages die Kosten für Planung und Realisierung übernehmen.

Die wesentlichen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Krematorien sind in der DIN EN 15017 festgelegt, welche die Art und Weise von Feuerbestattungen regeln. Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit in Verbindung mit dem Immissionsschutz sind alle Krematorien in Deutschland der 27. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) unterworfen und entsprechend mit Rauchgasreinigungsanlagen auszurüsten. Für die Abgase werden strenge immissionsschutzrechtliche Grenzwerte festgelegt, sodass der Schutz benachbarter Wohnnutzungen (hier bei der Bereitschaftspolizei Enkenbach-Alsenborn) gewährleistet ist.

### **Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem Gelände der Bereitschaftspolizei Enkenbach-Alsenborn und der Bundesautobahn A 6 in einem Waldstück. Es handelt sich um das Grundstück mit der Flurstücksnummer 2049/7. Dieses Grundstück grenzt direkt an einen asphaltiert ausgebauten Waldweg, der die Verlängerung der Birkenstraße darstellt. Über diese Straße, bzw. einen hiervon nach Südwesten abzweigenden Waldwirtschaftsweg ist das Krematorium erschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nur einen Teil des Flurstückes. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,7 ha.

Durch die Standortwahl des Krematoriums inmitten einer Waldfläche ist eine nach allen

Seiten wirksame landschaftliche Eingrünung vorhanden.

Der Abstand zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen innerhalb des Geländes der Bereitschaftspolizei beträgt ca. 200 m. Die bebaute Ortslage des Ortsteils Enkenbach ist etwa 1,4 km entfernt.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## **2. Planerische Rahmenbedingungen**

### **2.1 Landesentwicklungsprogramm**

Im Landesentwicklungsprogramm LEP IV sind für den Bereich des Plangebietes keine besonderen Ziele oder Grundsätze formuliert, die der Aufstellung des Bebauungsplanes entgegenstehen.

Hier ist lediglich die Bundesautobahn als überregionale Erschließungsachse sowie ein landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz dargestellt. Aus diesen Darstellungen lassen sich keine Restriktionen für das Plangebiet bzw. die Realisierung des Planungsvorhabens erkennen.

### **2.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2004**

Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ist die Bereitschaftspolizei Enkenbach-Alsenborn sowie die Autobahn A 6 dargestellt. Des Weiteren ist ein Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft, Schwerpunkt Grundwasserschutz, dargestellt.

Dabei handelt es sich jedoch um einen im Rahmen der gemeindlichen Abwägung überwindbaren Grundsatz- und nicht um ein verbindliches Ziel der Regionalplanung. Weitere sich auf das Plangebiet restriktiv auswirkende Darstellungen sind im Regionalen Raumordnungsplan nicht erkennbar.

Enkenbach-Alsenborn ist im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz als Kleinzentrum festgelegt, wobei der Gemeinde die besondere Funktion der Gewerbe- und Wohnentwicklung zugewiesen wird. Diese Funktionszuweisung lässt sich mit der geplanten Errichtung eines Krematoriums vereinbaren.

### **2.3 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan**

Gemäß Landschaftsplan aus dem Jahre 1994 wird für das Plangebiet als Ziel formuliert, die bestehende Waldfläche zu Laub- und Mischwäldern umzuwandeln. Dieses Ziel wirkt sich jedoch nicht restriktiv auf das geplante Vorhaben aus. Derzeit stocken im Plangebiet bereits Buchen und Kiefern (Mischwald).

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn ist der Bereich als Waldfläche dargestellt.

Aus diesem Grund ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB für diesen Teilbereich zeitnah zu ändern um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem FNP Rechnung zu tragen.

### **2.4 FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete (Natura 2000)**

Im unmittelbaren und weiteren Umfeld um das Plangebiet befinden sich weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich in ca. 5 km Entfernung west- nordwestlich im Gebiet der Gemeinde Mehlingen (Mehlinger Heide).

### **2.5 Naturpark Pfälzer Wald**

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Naturparks „Pfälzer Wald“.

Der Schutzzweck für den gesamten "Naturpark Pfälzer Wald" ist:

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzer Waldes mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt mit dem vorgelagerten Hügelland und den Weinberglagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und seines Reichtums an Pflanzen- und Tierarten als wesentliche Voraussetzung hierfür,
3. die Sicherung und Entwicklung dieser Mittelgebirgslandschaft für die Erholung größerer Bevölkerungsteile, für das landschaftsbezogene Naturerleben, für die Förderung des Naturverständnisses und für einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr,
4. die Erhaltung der Naturgüter und des Landschaftscharakters durch Förderung von Landnutzungen, die beides schonen und dauerhaft sichern,
5. der Erhalt und die Pflege dieser Landschaft als Bestandteil des Weltnetzes der Biosphärenreservate im Programm der UNESCO "Der Mensch und die Biosphäre"

- (MAB-Programm), insbesondere zur Erprobung und Anwendung nachhaltiger Entwicklungen,
6. die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und
  7. die Umsetzung der internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate.

Durch das geplante Vorhaben wird der o.a. Schutzzweck in Teilen wenn auch sehr kleinräumig, beeinträchtigt. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) ist daher eine Alternativenprüfung erforderlich. Obwohl die Errichtung eines Krematoriums grundsätzlich auch innerhalb der bebauten Ortslage zulässig wäre, fiel die Wahl auf den aktuellen Standort u.a. aus folgenden Gründen:

- Ein geeignetes Grundstück steht innerhalb der Ortslage nicht zur Verfügung.
- Im Zuge der Herstellung der Ortsumfahrung des Ortsteils Enkenbach (Abschnitt L 395) wird der Standort direkt an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen sein.
- Leichentransporte durch die Ortslage werden weitgehend vermieden.
- Das (ohnehin geringe) Verkehrsaufkommen zum Krematorium belastet keine Wohngebiete.
- Die Anlage des Krematoriums innerhalb einer Waldfläche lässt diese optisch weder im Landschaftsbild noch von der Sichtbarkeit aus der Ortslage heraus in Erscheinung treten.
- Das vorgesehene Grundstück weist aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn A 6 (Verkehrslärm) keine besondere Relevanz für die wohnortnahe Erholung auf.

Bei der Überplanung des vorliegenden Standortes wurde zudem geprüft, ob etwa durch eine Verschiebung des Bauvorhabens nach Süden ein naturschutzfachlich günstiger zu beurteilender Eingriff in (hier) reinen Nadelforst möglich wäre. Diese Alternative musste jedoch aufgrund der einzuhaltenden Mindestabstände von 100 m zum Fahrbahnrand der Autobahn A 6 verworfen werden.

### **3. Städtebauliches Konzept**

Die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn beabsichtigt die Errichtung eines Krematoriums. Dabei bedient sich die Gemeinde eines privaten Investors, der diese Einrichtung realisieren möchte. Zur Realisierung der Anlage ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen, da sich das Plangebiet derzeit im Außenbereich (Waldflächen) befindet, muss auch der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.

Die Anlage besteht aus einem einzelnen Gebäude, welches alle erforderlichen Einrichtungen

wie Andachtsraum, eigentliche Verbrennungseinrichtung, Vorbereitungsraum, Kühlraum sowie Sozialräume und Büro beinhaltet. Neben dem Gebäude werden Stellplätze vorgesehen, sowohl für die Angestellten als auch für die Angehörigen. Aufgrund der Erfahrungen bei vergleichbaren Krematorien kann davon ausgegangen werden, dass höchstens zweimal die Woche bei der Einäscherung Angehörige anwesend sind und somit Verkehr indizieren. Ansonsten wird das Krematorium lediglich von Bestattungsunternehmen angefahren. Es wird von 10 bis 20 Fahrbewegungen pro Tag zum Krematorium ausgegangen.

Im weiteren Bereich um das Gebäude wird ein Grünbereich geschaffen, um das Gebäude landschaftlich gut einzubinden. Das auf den Dachflächen des Gebäudes und den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser soll in den seitlichen Grünflächen über die belebte Bodenzone versickert werden. Vom Gebäude ist ein 30 m-Abstand zum Waldrand (Baumfallzone) einzuhalten. Dieser Bereich soll als Vorwaldzone in Form eines stufig aufgebauten Waldsaums umgewandelt werden.

Das Plangebiet wird über den asphaltiert ausgebauten Waldweg (Verlängerung der Birkenstraße) erschlossen. Dies ist unproblematisch möglich, da dieser zur Holzabfuhr ca. 6 m breit ausgebaut und mit einem entsprechenden Unterbau (Tragschicht) ist. Damit ist die verkehrliche Erschließung gesichert. Die sonstigen Erschließungsanlagen für Trinkwasser-, Gas- und Stromversorgung werden im Zuge der Baumaßnahme bis zu den Anschlusspunkten im Bereich der Birkenstraße weiter nördlich neu verlegt. Dies ist unproblematisch möglich. Das Abwasser wird in Abwassergruben gesammelt und abgefahren, da nur geringe Mengen Abwasser anfallen werden. Die Erschließung ist somit gesichert. Durch die geplante Nutzung eines Krematoriums wird nur minimal zusätzlicher Verkehr erzeugt. Diese minimale zusätzliche Verkehrsbelastung kann über die Birkenstraße, die unmittelbar an die zukünftige Ortsumfahrung (hier Abschnitt der L 395) angebunden wird unproblematisch abgewickelt werden.

Aufgrund der geplanten Nutzung wird im Bebauungsplan ein Sondergebiet "Krematorium" festgesetzt, womit ausschließlich die Errichtung eines Krematoriums ermöglicht wird.

Durch die Regelungen zu den Höhen der baulichen Anlage können die technischen Anforderungen gemäß der 27. BImSchV gewährleistet werden. Als Gebäudehöhe ist von 8,00 m und für die Schornsteinhöhe von 15 m auszugehen.

## **4. Planungsziele, Planungsgrundsätze**

### **4.1 Allgemeines**

Der Bebauungsplan verfolgt die im § 1 Absatz 5 BauGB formulierten gesetzlichen Zielvorgaben, einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, mit einander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet. Er soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung zu dem allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestaltung und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

### **4.2 Planungsanlass**

Im Wesentlichen wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes durch folgende Ausgangspunkte initiiert:

- Ausweisung eines Krematoriums zur Schaffung von Arbeitsplätzen
- Errichtung eines Krematoriums zur Angebotssteigerung innerhalb von Rheinland-Pfalz

### **4.3 Begründung der Festsetzungen**

Unter Punkt 3 wurden die städtebaulichen Grundsätze des geplanten Sondergebietes ausführlich dargestellt. Nachfolgend ist die Umsetzung im Bebauungsplan mit den einzelnen Festsetzungen erläutert.

### **Art der baulichen Nutzung**

Zu I.1.1

Für das Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als sonstiges Sondergebiet „Krematorium“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Im Bereich Sondergebiet Krematorium richtet sich die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung nach § 11 Absatz 2. Zulässig ist

- ein Krematorium (Anlage für Brandbestattung), einschließlich der dafür erforderlichen Nutzkältelager und Nebenräume.
- Dazugehörige Verwaltungseinrichtungen und Abschiedsraum

Es sind nur Betriebe für Brandbestattungen zulässig, die gemäß DIN EN 15017 bzw. der 27. Bundesimmissionsschutzverordnung betrieben werden. Damit wird ein Bebauungsplan aufgestellt, in dem nur ein Krematorium mit den erforderlichen Nebenräumen, die zu dessen Betrieb erforderlich sind, zugelassen ist. Die Errichtung eines Krematoriums wurde sowohl aus Immissionsschutz- als auch Pietätsgründen von der Gemeinde bewusst im Außenbereich festgelegt. Durch Beschränkung der zulässigen Nutzung auf ein Krematorium möchte die Gemeinde nur diese Anlage zulassen und keine sonstigen Nutzungen im Außenbereich ermöglichen, um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden.

### **Maß der baulichen Nutzung**

Zu I.2

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Sondergebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird mit 8 m und die maximale Traufhöhe mit 6 m zugelassen. Dabei darf die Höhe der baulichen Anlagen für technische Aufbauten bis zu 5 m überschritten werden. Da für Kamine und deren Höhe aufgrund immissionsschutzrechtlicher Forderungen und Bestimmungen eine Mindesthöhe eingehalten werden muss, sind die erforderlichen Mindesthöhen zulässig. Damit wird ein Maß festgesetzt, das für die Errichtung eines Krematoriums notwendig ist. Gleichzeitig möchte die Gemeinde jedoch mit Grund und Boden schonend umgehen und deshalb die überbaubare Fläche auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränken. Zudem wird durch die Festsetzung der maximalen Höhen erreicht, dass die Anlage aus größerer Entfernung nicht sichtbar ist, da die Fläche, von Wald umgeben, eine entsprechende Eingrünung der Anlage ermöglicht. Lediglich der Kamin wird zu sehen sein, was jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt, zumal in der Nachbarschaft beispielsweise der Übungsturm auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei eine größere Fernwirkung entfaltet.

### **Bauweise**

Zu I.2

Im Plangebiet „Sondergebiet Krematorium“ ist die offene Bauweise festgesetzt. Damit könnten Gebäude bis maximal 50 m Breite / Länge errichtet werden. Die Festsetzung einer Baugrenze schränkt dieses Maß jedoch auf das zur Errichtung der geplanten Anlage erforderliche Ausmaß weiter ein. Die mit der Festsetzung verbundene Verpflichtung zur Errichtung des Gebäudes mit seitlichem Grenzabstand schafft die Voraussetzung für eine angemessene landschaftliche Einbindung.

### **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Baunutzungsverordnung bestimmt. Die Baugrenzen ermöglichen die Errichtung des Krematoriums inkl. eventuell notwendiger Nebenanlagen. Die Baugrenze ist auch maßgeblich für den Schutzabstand zu den angrenzenden Waldflächen von mindestens 30 m (Baumfallhöhe) um Beschädigungen bzw. Gefährdungen durch z. B. bei Sturmereignissen umstürzende Bäume auszuschließen.

Die Baugrenzen halten auch den Abstand zur benachbarten Bundesautobahn A 6 ein, zu der eine Bauvorbehaltszone von 100 m zu beachten ist. Die durch Baugrenzen definierte überbaubare Fläche lässt den erforderlichen Spielraum zur Stellung der geplanten Anlage zu.

### **Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen**

Zu I.4

Unter- und oberirdische Nebenanlagen nach § 14 Baunutzungsverordnung und Garagen, Stellplätze und Carports nach § 12 Baunutzungsverordnung dürfen auch auf den nicht überbaubaren Flächen errichtet werden. Damit möchte die Gemeinde einen flexiblen Umgang mit den privaten Freiflächen ermöglichen. Damit sind auch die sonstigen technischen Nebenanlagen zulässig, die für die Errichtung und den Betrieb eines Krematoriums erforderlich sind. Trotz der Festsetzung einer Baugrenze wird somit ein flexibler Umgang mit den verbleibenden Flächen ermöglicht.

### **Forstwirtschaftliche Fläche, Vorwaldzonen**

Zu I.5

Es wird eine forstwirtschaftliche Fläche für die Errichtung einer Vorwaldzone mit niedrig wachsenden Gehölzen und Sträuchern festgesetzt. Darin ist auch die Versickerung von Oberflächenwasser vorgesehen. Die Versorgung des Gebietes dienende Übergabeeinrichtung wie z. B. Trafostation und Gasstation sind ebenfalls zulässig. Damit wird zum einen der geforderte Schutzbereich des Gebäudes zum Waldrand eingehalten und zum anderen ist damit eine Eingrünung der Anlage möglich, sodass die Integration ins Landschaftsbild verbessert wird. Erforderliche infrastrukturelle Übergabeeinrichtungen werden in diesen Flächen zugelassen, um die Erschließung zu sichern.

### **Fläche für Ver- und Entsorgung**

Zu I.6

Es wird eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen zugunsten der Verbandsgemeindewerke und den Versorgungsunternehmen festgesetzt. Zulässig sind bauliche Anlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen. Damit möchte die Gemeinde Flächen reservieren, um eventuell erforderliche Anlagen und Gebäude für Ver- und Entsorgungsanlagen zu gewährleisten, um in diesem Außenbereich die Erschließung zu sichern.

### **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

Zu II

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dienen dazu, die Gestaltung der Grundstücksfläche für das Krematorium zu regeln. Dabei soll eine gute Integration in die Landschaft ermöglicht werden, um die Einbindung in die umgebenden Waldflächen zu ermöglichen. Die Festsetzungen zu Erdanschüttungen und Abgrabungen ermöglichen den flexiblen Umgang mit dem Gelände, um das Gebäude in dem Gelände gut platzieren zu können und gleichzeitig die Integration in die Waldflächen zu ermöglichen.

## **Landespflegerische Festsetzungen**

Zu III

Die landespflegerischen Festsetzungen dienen dazu, den Eingriff in Natur und Landschaft, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird zu minimieren bzw. auszugleichen. Dabei sind nicht alle zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen innerhalb des Sondergebietes möglich. Daher erfolgt ein Teil der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des forstwirtschaftlichen Ausgleichs, der in der Gemarkung Neukirchen auf dem Flurstück 1.900 die Aufforstung einer Grünlandfläche von insgesamt 0,6 ha mit standortgerechtem Laubmischwald vorsieht.

Details hierzu sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen.

## **5. Auswirkungen des Bebauungsplanes**

### **5.1. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt**

#### **Flächennutzungen:**

Die Fläche ist derzeit teilweise als Nadelwald, teilweise als Mischwald forstlich genutzt und muss vor Realisierung des Bauvorhabens gerodet werden. Ein entsprechender Rodungsantrag wurde gestellt. Die Fläche wird jedoch nach Errichtung des Krematoriums neu angelegt, sodass der Eingriff in Natur und Landschaft teilweise auf der Fläche kompensiert werden kann. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen, die extern erbracht werden müssen, werden im Umweltbericht dargestellt. Im Rahmen des forstwirtschaftlichen Ausgleichs wird eine 0,6 ha große derzeitige Grünlandfläche innerhalb eines größeren Waldgebietes aufgeforstet.

Die entsprechende Fläche wird jedoch bereits seit einiger Zeit nicht mehr als Grünland für die Beweidung oder zur Gewinnung von Futtermitteln genutzt, so dass sich hier insofern keine negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan ergeben.

#### **Verkehrslärm:**

Durch die Errichtung eines Krematoriums wird in der Birkenstraße, die zur Erschließung des Gebietes dient sowie den angrenzenden Gemeindestraßen geringer zusätzlicher Verkehr durch Ziel- und Quellverkehr erzeugt. Dabei ist mit einer zusätzlichen täglichen Verkehrsbewegung von 20 Fahrzeugen pro Tag zu rechnen. Dies wirkt sich auf die angrenzende Bebauung und die Ortslage nur unwesentlich aus, sodass mit keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm zu rechnen ist. Nach Realisierung der Südumgehung des Ortsteils Enkenbach ist eine direkte Zufahrt zum geplanten Krematorium möglich ohne Wohngebiete zu durchfahren.

#### **Luftschadstoffe:**

Durch das Krematorium und die damit verbundene Verbrennung von Leichen, werden beim Verbrennungsvorgang potenziell Schadstoffe freigesetzt, die auf benachbarte Wohngebiete imitieren könnten. Bei der Errichtung und Betrieb von Krematorien sind neben der DIN EN 15017 in der 27. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) Grenzwerte für diese Schadstoffe festgelegt, die einen ausreichenden Schutz von Mensch und Natur ermöglichen.

Deshalb werden in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ausdrücklich nur Anlagen zugelassen, die der 27 BImSchV entsprechen. Zusätzlich werden bei Krematorien nach heutigem Stand der Technik durch Aktivkohlefilter zusätzlich Schadstoffe zurückgehalten, sodass keine schädlichen Emissionen zu erwarten sind. Durch die gewählte Lage des Krematoriums außerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn wird ein so großer Abstand zur bestehenden Wohnnutzung eingehalten, sodass selbst bei einem unwahrscheinlichen Störfall ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gewährleistet wird.

Aufgrund des Vorbehaltsgebietes für Trinkwasserschutz ist auch darauf zu achten, dass keine schädlichen Stoffe in das Grundwasser eindringen können, was jedoch aufgrund der geplanten Anlage nicht zu erwarten ist. Der durch die neue Nutzung indizierte zusätzliche Verkehr ist so minimal, dass keine negativen Umweltauswirkungen in der Gemeinde zu befürchten sind.

## **5.2. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Sozialstruktur**

Der Bebauungsplan stellt kein Baurecht für Wohnnutzungen her, bzw. nimmt keinen Einfluss auf Wohnnutzungen (vgl. dazu auch Umweltbericht, Kap. Schutzgut „Mensch“). Auswirkungen auf die Sozialstruktur der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn sind somit nicht zu befürchten.

## 6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn möchte, um das Angebot in Rheinland-Pfalz für Feuerbestattungen auszudehnen, ein Krematorium innerhalb des Gemeindegebietes, jedoch außerhalb der bebauten Ortslage, errichten. Die Anlage soll durch einen privaten Investor hergestellt und betrieben werden. Da es derzeit in Rheinland-Pfalz nur sechs Krematorien in räumlich relativ großer Entfernung gibt, soll das Angebot erweitert werden. Es besteht eine zunehmende Nachfrage nach Feuerbestattungen. Damit ist für die Gemeinden hinsichtlich der Ausweisungen von Friedhofsflächen eine Reduzierung zu erwarten. Die Gemeinde Enkenbach – Alsenborn hat nach Untersuchungen verschiedener potenzieller Standorte die außerhalb der bebauten Ortslage liegende Fläche zwischen der Bereitschaftspolizei und der Bundesautobahn A 6 gewählt, da sich die Anlage hier innerhalb einer Waldfläche befindet, die eine Einbettung der Anlage in den Wald ermöglicht. Die Erschließung des Grundstücks durch einen in Verlängerung der Birkenstraße befindlichen Wirtschaftsweg ist gesichert. Die weiteren erforderlichen Erschließungseinrichtungen wie Abwasserableitung, Wasser- und Energieversorgung können entweder hergestellt (Ausfahrgrube f. Abwasser) oder an vorhandene Systeme in der Nachbarschaft angeschlossen werden.

Den Umweltbelangen wird hinsichtlich des Immissionsschutzes sowohl durch die geltenden technischen Regelwerke (u.a. 27. BImSchV), sowie durch die Standortwahl ausreichend Rechnung getragen.

Die zusätzliche verkehrliche Belastung, die durch die geplante Anlage induziert wird, ist so gering, dass keine Beeinträchtigung der Bevölkerung entsteht.